

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen
für das Fachhandelsgeschäft im Geschäftsbereich UTAX der TA Triumph-Adler GmbH
- im Folgenden UTAX genannt -

Allgemeines

1. Für die gesamten Geschäftsbeziehungen für das Fachhandelsgeschäft im Geschäftsbereich UTAX zwischen der UTAX und unseren Kunden gelten ausschließlich die folgenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB). Sie gelten ab dem Zugang der Annahme zu dem ersten Angebot auch für alle zukünftig laufenden Geschäftsbeziehungen. Durch die Annahme eines Angebots erklärt unser Kunde sein Einverständnis mit diesen Bedingungen. Wird der Vertragsinhalt von unserem Kunden abweichend von unseren Bedingungen bestätigt, so gelten diese unsere AGB auch dann, wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Ist der Kunde mit dieser Handhabung nicht einverstanden, so hat er sofort in einem besonderen Schreiben ausdrücklich darauf hinzuweisen. Wir behalten uns für diesen Fall vor, unser Angebot zurückzuziehen, ohne dass uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art gestellt werden können.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Angaben und Beschreibungen des Liefergegenstandes in Angeboten, Prospekten und sonstigen Informationen sind unverbindlich. Aufträge, Verträge, Vertragsänderungen oder – ergänzungen und alle sonstigen Vereinbarungen oder Erklärungen, einschließlich der Zusicherung der Beschaffenheit von Waren, werden für uns erst dann verbindlich, wenn sie von der Geschäftsleitung ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.
3. Änderungen der in diesen AGB enthaltenen Bestimmungen bedürfen der Schriftform, wobei diese Klausel wiederum nur schriftlich ab bedungen werden kann.
4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Wegfallende Bestimmungen sind durch andere zu ersetzen, die rechtswirksam sind und dem wirtschaftlichen Ziel derjenigen Partei am nächsten kommen, die durch die wegfallende Klausel begünstigt worden ist.
5. Der Erfüllungsort für sämtliche Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen gegenüber Vollkaufleuten ist der Sitz der UTAX. Der Erfüllungsort für Lieferungen ist der Versandort.
6. Für alle Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten, einschließlich Wechsel- und Scheckverfahren, ist der Gerichtsstand Hamburg oder nach unserer Wahl, der Sitz des für unseren Kunden zuständigen Gerichts.
7. Unsere gesamten Geschäftsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht. Verweist dieses Recht auf ausländische Rechtsordnungen, sind solche Verweise unwirksam. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
8. Die Rechte unseres Kunden aus diesen Bestimmungen sind nicht übertragbar.

Verkaufsbedingungen

a) Lieferung, Gefahrenübergang, Verzug

1. Der Umfang unserer Lieferpflicht ergibt sich ausschließlich aus unserem schriftlichen Angebot und/oder unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.
2. Wir sind um die Einhaltung der von uns angegebenen Lieferfristen und/oder – terminen nach Kräften bemüht. Wenn wir selbst nicht beliefert werden, obgleich wir bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben haben, werden wir von unserer Leistungspflicht frei. Über einen solchen Fall werden wir Sie rechtzeitig benachrichtigen. Die Lieferfrist beginnt, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, mit der Absendung der

Auftragsbestätigung. In jedem Fall setzt die Einhaltung der Lieferfrist voraus, dass der Kunde ordnungsgemäß und fristgerecht alle Mitwirkungspflichten erfüllt die ihn nach diesen Bedingungen treffen. Dazu gehört insbesondere die Vorlage von erforderlichen Unterlagen, die Einhaltung von Zahlungsverpflichtungen, die Besorgung von Exportgenehmigungen und Ähnliches. Soweit Teillieferungen zumutbar sind, können diese erfolgen und gesondert in Rechnung gestellt werden. Bestellungen auf Abruf hat der Kunde innerhalb von drei Monaten abzunehmen. Zwischen dem Abruf und der gewünschten Lieferzeit muss eine angemessene Frist von mindestens einem Monat liegen.

3. In Fällen höherer Gewalt bei uns oder unseren Lieferanten tritt Verzug solange nicht ein, bis die Störungsursache beseitigt ist. Wird die Störung nicht in angemessener Frist beseitigt, werden die beiderseitigen Verpflichtungen aufgehoben, ohne dass die Parteien Ansprüche gegeneinander geltend machen können.
4. Unsere Leistungspflicht entfällt, wenn wir aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften im In- und Ausland nicht liefern dürfen, und wir für die Ermittlung und Einhaltung solcher Vorschriften nicht verantwortlich sind.
5. Wenn der Kunde nach unseren Informationen keine hinreichende Gewähr für seine Zahlungsfähigkeit bietet, was sich aus der Nichterfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus einer vorangegangenen Lieferung ergeben kann, so sind wir berechtigt, die Lieferung zu verweigern, bis der Kunde die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Haben wir ihn hierzu fruchtlos aufgefordert, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
6. Bei Lieferverzug ist der Kunde nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er nach Verzugsbeginn schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen setzt und gleichzeitig für den Fall der Nichtlieferung innerhalb der gesetzten Frist die Ablehnung der Leistung ankündigt.
7. Gerät der Kunde mit dem Abruf, der Abnahme oder Abholung der Ware in Verzug oder ist eine Verzögerung des Versandes oder der Zustellung von ihm zu vertreten, so sind wir unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt,
 - a) die Ware auf seine Kosten und Gefahr bei uns oder Dritten einzulagern und ihm Lagerkosten in Höhe von mindestens 0,5% des auf die nicht abgenommenen Mengen entfallenden Rechnungsbetrages für jede angefangene Woche der Lagerung zu berechnen oder
 - b) nach Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist die nicht angenommenen Mengen anderweitig zu verkaufen; hierbei haftet der Kunde auf die Differenz zwischen dem vereinbarten Kaufpreis und dem Erlös aus dem anderweitigen Verkauf und/oder
 - c) nach Ablauf der von uns gesetzten Nachfrist in Höhe der nicht abgenommenen Mengen vom Vertrag zurückzutreten.
8. Der Versand und die Verpackung erfolgen auf Rechnung des Kunden. Der Abschluss etwaiger Transport- und sonstiger Versicherungen bleibt dem Kunden überlassen, soweit nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart.
9. Bei der Verwendung von Kostenklauseln gelten, soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, die Begriffe und Definitionen der INCOTERMS 2000 bzw. 2011.
10. Bei sämtlichen Lieferungen – auch bei cif oder fob oder foc Lieferung oder Selbstabholung – geht die Transportgefahr auf den Kunden über, sobald die Ware das Lager der UTAX verlassen hat oder einem Beförderungsmittel, einschließlich unserer eigenen Transportmittel, einem Spediteur oder Frachtführer auf dem Lagergrundstück übergeben ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, wer die Frachtkosten trägt. Im Falle des Absatz 7 geht die Gefahr bereits mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
11. Sollten ausnahmsweise dennoch Ansprüche wegen Transportschäden oder –verlusten gegen uns erhoben werden, so kann der Kunde diese nur geltend machen, sofern er seine gesetzlichen Mitwirkungspflichten erfüllt hat. Dazu gehört insbesondere vor Bezahlung der Fracht,

dass er die Eintragung ordnungsgemäßer Schadens- und/oder Verlustvermerke auf den Frachtdokumenten und Frachtrechnungen und ordnungsgemäße Protokollaufnahme veranlasst hat, und dass er uns oder den Transportfirmen derartige Schäden oder Verluste innerhalb einer Ausschlussfrist von 7 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort oder bei Nichteingang nach Zugang der Meldung der Versandbereitschaft anzeigt und die Ware mit samt der Verpackung zu unserer Überprüfung bereitgehalten hat.

b) Preise, Zahlungsbedingungen, Sicherheiten

1. Die Lieferungen erfolgen zu den in der Auftragsbestätigung genannten Preisen (zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes). Liegt der am Tag der Lieferung oder der an dem Tag, an dem die Ware zur Abholung bereitgestellt wird, geltende Verkaufspreis der UTAX über dem in der Auftragsbestätigung genannten Preis, so wird die Lieferung auf Verlangen des Kunden storniert. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, bei nachträglicher Einführung oder Erhöhung auf der Ware lastenden Abgaben, Steuern oder sonstigen Lasten, insbesondere EG-Abgaben und Anti-Dumping- oder Ausgleichszölle o.ä., sowie bei Änderung der Währungsparitäten, den ausbedungenen Kaufpreis entsprechend zu erhöhen.
2. Zahlungen sind innerhalb von 8 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug, nach Rechnungsausstellung in bar, per Banküberweisung oder Lastschrift zu bewirken. Sie gelten an dem Tag als geleistet, an dem wir über den Betrag verfügen können.
3. Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber an, und zwar unter Ausschluss unserer Haftung für Rechtzeitigkeit und Ordnungsmäßigkeit von Vorlage und Protest und nur dann, wenn diese rediskontfähig und ordnungsgemäß versteuert sind. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs und der Wertstellung an dem Tage, an dem der Gegenwert verfügbar ist. Diskont-, Einzugs- sowie sonstige Spesen und Auslagen, inklusive Wechselsteuer, gehen zu Lasten des Kunden. Wir sind nicht verpflichtet, Befriedigung zunächst aus den uns übergebenen Wechseln, Schecks oder anderen erfüllungshalber erbrachten Leistungen zu suchen.
4. Sind mehrere gleichartige Verbindlichkeiten unseres Kunden nicht erfüllt, so ist er nicht berechtigt zu bestimmen, auf welche Schuld er zahlt. Vielmehr können wir eingehende Zahlungen gemäß §§ 368 Absatz 2, 367 BGB auf offene Verbindlichkeiten des Kunden nebst Kosten und Zinsen anrechnen.
5. Bei Zielüberschreitung sind wir unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der Sätze, die wir selbst für aufgenommene Kredite zahlen müssen, mindestens jedoch in Höhe von mindestens 5% über dem Basiszinssatz zu berechnen. Dem Kunden steht jederzeit der Nachweis offen, dass der uns entstandene Schaden geringer als die verlangten Verzugszinsen ist.
6. Alle Forderungen einschließlich der, für die wir Wechsel hereingenommen haben, werden sofort fällig, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät, sonstige wesentliche Verpflichtungen aus diesen AGB nicht einhält, oder wenn uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern, insbesondere Zahlungseinstellung, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren. In diesen Fällen sind wir gemäß Verkaufsbedingungen Abschnitt a) 5. berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zurückzuhalten oder nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheiten auszuführen.
7. Im Übrigen sind wir im Falle des Zahlungsverzugs nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
8. Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist unzulässig. Unser Kunde ist nicht berechtigt ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, insbesondere nicht wegen seiner Gewährleistungsansprüche. Soweit der Kunde, gleichwohl in unberechtigter Weise, ein Zurückbehaltungsrecht an einer herauszugebenden

Sache ausübt, ist es ihm untersagt, diese Sache zu nutzen. Nutzt er sie gleichwohl, hat er eine Nutzungsentschädigung in Höhe der marktüblichen Mietrate zu bezahlen.

c) Sicherheit der Lieferkette

1. Als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter sind wir gesetzlich verpflichtet, auf die Sicherheit unserer Lieferkette hinzuwirken.
2. Ist der Kunde nicht ebenfalls zugelassener Wirtschaftsbeteiligter oder besitzt einen gleichwertigen Status, verpflichtet er sich, die folgenden Maßnahmen zu treffen:
 - a) Der Kunde nutzt ein regelmäßig zu aktualisierendes Softwareprogramm zum Abgleich seiner Geschäftskontakte mit den aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 vom 27.12.2001 sowie der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 vom 27.5.2002 erlassenen Namenslisten (Terrorlistenabgleich).
 - b) Bei Erhalt der Ware prüft der Kunde die Ware auf unberechtigten Zugriff.
 - c) Ist der Kunde selbst in eine Lieferkette eingebunden, sichert er die Waren vor unberechtigtem Zugriff durch geeignete Maßnahmen.
 - d) Der Kunde bemüht sich durch Fortbildungsmaßnahmen seiner Mitarbeiter und ähnliche Maßnahmen um die stetige Verbesserung der Sicherheit der Lieferkette.

d) Software

1. Besteht der Gegenstand der Lieferung in Software, erhält der Kunde die Software im Object-Code auf dem vertraglich vereinbarten Weg. Er erhält für die Software eine einfache Nutzungslizenz entsprechend der vertraglich vereinbarten Lizenzbedingungen.
2. Die Software und etwaiges Begleitmaterial dürfen nicht geändert, bearbeitet, disassembliert, dekompiert, rekonstruiert oder umgestaltet werden.
3. Die Weiterveräußerung der Software ist nur gestattet, wenn der Kunde gegenüber seinem Abnehmer Lizenzbedingungen vereinbart, die bezüglich der Nutzung mindestens genauso restriktiv sind, wie die in dem Vertrag zwischen uns und dem Kunden vereinbart sind.
4. Die Software wird so geliefert, dass sie zum Zeitpunkt der Lieferung am vereinbarten Lieferort frei von bestehenden gewerblichen Schutzrechten Dritter genutzt werden kann.
 - a) Sollte eine Schutzrechtsverletzung vorliegen, können wir nach eigener Wahl und auf eigene Kosten Änderungen an der Software vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Kunden gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Auftraggeber die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.
 - b) Der Kunde hat uns unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche zu informieren. Informiert der Kunde uns nicht unverzüglich, sind etwaige Ansprüche aus den Schutzrechtsverletzungen gegen uns ausgeschlossen.
 - c) Etwaige Ansprüche des Kunden verjähren innerhalb von 12 Monaten, es sei denn eine Schutzrechtsverletzung wurde arglistig verschwiegen.

Eigentumsvorbehalt

5. Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur endgültigen Bezahlung sämtlicher auf der Grundlage des Kaufvertrages entstandener und noch entstehender Forde-

rungen, bei Bezahlung im Wechsel- oder Scheckverfahren solange, wie wir selbst noch in der wechsel- oder scheckmäßigen Haftung stehen. Bei mehreren Forderungen oder laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung, auch wenn einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt sind.

6. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung nur unter Eigentumsvorbehalt und nur im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, nicht jedoch zur Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstigen außergewöhnlichen Verfügungen. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung werden bereits jetzt einverständlich an uns abgetreten. Der Kunde darf sie einziehen. Er hat die eingegangenen Beträge aber treuhänderisch unter besonderer Aufbewahrung und Buchung für uns zu verwalten. Tritt der Kunde im Rahmen seiner Einzugsermächtigung zum Zwecke der Beitreibung seiner Forderung aus der Weiterveräußerung an einen Dritten ab, so tritt er bereits jetzt seine Forderung gegenüber diesem Dritten einverständlich an uns ab. Der Kunde muss uns den Einzug überlassen, wenn er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt oder in Vermögensverfall gerät. Der Kunde hat uns bei dem Einzug umfassend zu unterstützen. Zu diesem Zweck hat er uns alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderlichen Unterlagen zu übergeben. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so gilt die vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.
7. Etwaige Verarbeitungen nimmt der Kunde für uns vor, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Waren entsteht für uns grundsätzlich ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache, und zwar bei Verarbeitung im Verhältnis des Wertes (= Rechnungsbruttowert einschließlich Nebenkosten und Steuern) der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache, bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren. Sollte der Kunde Alleineigentümer werden, räumt er uns bereits jetzt das Miteigentum im Verhältnis der genannten Werte ein und verwahrt die Sache unentgeltlich für uns. Wird die Sache weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung auch für die Forderung des Kunden aus der Weiterveräußerung, jedoch nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.
8. Der Kunde muss die Vorbehaltsware gegen alle üblichen Risiken angemessen versichern, getrennt lagern, pfleglich behandeln und auf unseren Wunsch hin kennzeichnen. Ansprüche aus einem Schadensfall gegen die Versicherung werden bereits jetzt einverständlich in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.
9. Pfändungen der Vorbehaltsware oder sonstige Zugriffe Dritter sind uns unverzüglich und unter Angabe des Namens und der Anschrift des Pfändenden oder des Dritten schriftlich anzuzeigen.
10. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so können wir die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen und sie nach Androhung verwerten. Der Kunde hat die Wegnahme zu dulden und zu diesem Zweck seine Büro- und Geschäftsräume betreten zu lassen. Die Wegnahme gilt nicht als Rücktritt vom Auftrag. Haben wir jedoch eine Frist mit Ablehnungsandrohung gesetzt und veräußern wir die Ware, so haftet der Kunde auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Verwertungserlös. Darüber hinaus trägt er die Kosten der Rücknahme.
11. Übersteigt der Wert aller Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 20%, so kann der Kunde insoweit Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verlangen.
12. Abschlüsse von Finanzierungsverträgen (z.B. Leasing), die die Übereignung unserer Vorbehaltsware einschließen, bedürfen unserer vorherigen Zustimmung, sofern nicht der Vertrag das Finanzierungs-Institut verpflichtet, den uns zustehenden Kaufpreisanteil unmittelbar an uns zu zahlen.

Gewährleistung und Gewährleistungsbegrenzung

Soweit nicht im Einzelfall oder für einzelne Bereiche unseres Unternehmens vorrangige Gewährleistungsregelungen – insbesondere individuelle Zusicherungen – bestehen, gilt folgendes:

1. Der Kunde hat jede Lieferung sofort nach Empfang sorgfältig und vollständig zu untersuchen. Äußerlich erkennbare Mängel oder Fehlmengen müssen sofort bei Ablieferung schriftlich gerügt werden. Äußerlich nicht erkennbare Mängel oder Fehlmengen müssen innerhalb von 7 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich gerügt werden. Andernfalls gilt die gesamte Lieferung insoweit als genehmigt.
2. Zeigt sich später ein bei der anfänglichen Untersuchung nicht erkennbarer Mangel, so hat uns der Kunde unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Mangelerkennung, zu informieren. Bei Erteilung der Mängelrüge hat der Kunde den behaupteten Fehler detailliert schriftlich zu beschreiben und insbesondere mitzuteilen, auf welche Weise und unter welchen Umständen dieser Fehler eingetreten ist. Wird die erforderliche Mitwirkung nicht geleistet, so sind uns alle Zusatzaufwendungen zu erstatten, die aus solchen Versäumnissen entstehen und die Rechte des Kunden bezogen auf die hier geregelten Fälle sind ausgeschlossen.
3. Unsere Gewährleistung erstreckt sich auf die zugesicherte Beschaffenheit der Ware und auf ihre Fehlerfreiheit hinsichtlich Material und Verarbeitung entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.
4. Unsere Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Fehler, die durch unsachgemäße Behandlung, Pflege, Wartung oder durch den Einsatz unqualifizierten Personals auf Seiten des Kunden eintreten. Ein Gewährleistungsfall liegt ferner nicht vor, wenn ein Fehler aufgrund natürlichen Verschleißes (z. B. Korrosion einzelner Teile) oder einer technischen Beanspruchung über die Leistungsdaten hinaus erfolgt oder auf einer nicht dem Stand der Technik entsprechenden Reparatur oder einem Umbau durch den Kunden selbst oder den Einbau einer zusätzlichen Komponente beruht. Beim Einsatz von Verbrauchsmaterialien oder Ersatz- und Verschleißteilen, die nicht von UTAX zugelassen sind, erlöschen jegliche Gewährleistungsansprüche gegenüber UTAX.
5. Die Gewährleistung für die gelieferten Produkte beträgt 12 Monate ab Rechnungsdatum auf die original eingebauten Teile und besteht im kostenlosen Ersatz der defekten Teile.
6. Zur Versendung der gerügten Ware an uns hat der Kunde zuvor unsere schriftliche Zustimmung (Rücksendeantrag) einzuholen. Die Rücksendung erfolgt ausschließlich unter Angabe der von UTAX benannten Rücksendenummer. Die gerügte Ware ist in der Originalverpackung oder, sollte diese nicht mehr zur Verfügung stehen, in einer ebenso sicheren Verpackung an UTAX zu senden. Liegt keine schriftliche Genehmigung (Rücksendenummer) vor, so kann die Annahme verweigert werden. Begründete und ordnungsgemäß gerügte Mängel verpflichten uns nach unserer Wahl, entweder die Mängel zu beseitigen oder den fehlerhaften Teil oder die fehlerhafte Ware innerhalb einer angemessenen Lieferzeit umzutauschen, oder dem Kunden den Gegenwert der fehlerhaften Ware zu erstatten. Die Haftung ist auf den Mangelschaden begrenzt. Die Haftung für indirekte oder direkte Folgeschäden ist ausgeschlossen. In sämtlichen Fällen trägt der Kunde das Transportrisiko für Hin- und Rücksendung. Die infolge berechtigter Mängelrüge entstandenen Transportkosten für Hin- und Rücksendung, Arbeits- und Materialkosten tragen jedoch wir.
7. Ein Recht, den Auftrag rückgängig zu machen oder den Preis zu mindern, hat der Kunde nur dann, wenn wir entweder die Mängelbeseitigung und den Umtausch ablehnen oder uns auf seine begründete Beanstandung innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens drei Wochen nicht äußern oder die Mängelbeseitigung nicht nach spätestens zwei Versuchen zum Erfolg führt. Dies gilt nicht, wenn es sich objektiv um einen besonders schwierig zu behandelnden Fehler handelt, dann gelten mindestens 4 Nachbesserungsversuche als zulässig. Die Ersatzlieferung ebenfalls mangelbehaftet ist und dies von ihm ordnungsgemäß im Sinne von Abs. 1. gerügt worden ist. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann der Kunde den Auf-

trag jedoch nur dann rückgängig machen, wenn ihm die Übernahme der Ware zu einem geminderten Preis billigerweise nicht zugemutet werden kann.

Haftung, Haftungs- und Verjährungsbegrenzung

Unsere Haftung für alle Ansprüche unseres Kunden ist innerhalb folgender Grenzen gegeben:

- Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten haften wir unbegrenzt.
- Wir haften ferner unbegrenzt für alle vertraglichen Erfüllungspflichten.
- Bei Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen (z. B. Servicepersonal etc.) haften wir unbegrenzt, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt oder vertragliche Zusicherungen nicht erfüllt werden.
- In allen übrigen Fällen haften wir für deren Verhalten nur insoweit, als wir – ohne eine Rechtspflicht hierzu – uns gegen ein solches Risiko tatsächlich versichert haben, und zwar begrenzt auf die tatsächlich versicherten Risiken und Versicherungssummen.
- Darüber hinaus haften wir für das Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen nicht, und zwar unabhängig von Art und Ursache des Schadens.
- Die Verjährungsfrist für die Verletzung von Nebenpflichten wird auf zwei Jahre nach dem Zeitpunkt begrenzt, nach dem die Verletzung der Nebenpflicht verursacht wurde.

Rücklieferung von Produkten - Adresse

Die Rücklieferanschrift lautet: TA Triumph-Adler GmbH - Essener Straße 4a - 22419 Hamburg.

Lieferscheindokumente

Jede Rücklieferung an uns setzt unsere schriftliche Zustimmung voraus. Der Rücklieferung sind beizufügen:

fügen:

- (1) Unsere Lieferscheinkopie über die erhaltene Ware.
- (2) Der Rücklieferschein des Kunden mit genauer Fehlerangabe.
- (3) Kopie unseres Rücklieferscheins.
- (4) Bei Transportschäden die Schadensmeldung des Kunden an die Spedition.

Gutschrift

Nehmen wir Ware zurück, obwohl die Ware mit den Angaben in unserer Auftragsbestätigung oder in unserem Lieferschein übereinstimmt und wir daher zur Zurücknahme nicht verpflichtet sind, so wird zur Pauschalisierung der uns entstehenden Kosten ein anteiliger Wertabschlag, mindestens in Höhe von € 20,00 erhoben. Diese Bestimmung gilt nicht für Gewährleistungsfälle.

Verwertung nicht freigegebener Rücklieferungen

Haben wir zurückgelieferte Ware angenommen, obwohl keine Rücklieferungsfreigabe unsererseits vorlag, so dürfen wir diese Ware frei verwenden, wenn der Kunde diese Ware nicht innerhalb einer von uns zu setzenden Frist abholt.

Norderstedt, Juni 2014